



Sprechzeiten: Mo. Di. u. Fr. 8 - 12 Uhr - Do. 8 - 12 Uhr u. 14 - 18.15 Uhr

B e k a n n t m a c h u n g Nr.: 60

Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde Rosengarten
- öffentliche Auslegung gem. § 47d Abs. 3 Bundes-
Immissionsschutzgesetz

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rosengarten hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes beschlossen.

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (=Umgebungslärmrichtlinie) sowie der § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verpflichtet die Gemeinde(n) zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Die Lärmaktionsplanung hat die gesetzliche Aufgabe, Betroffene zu ermitteln und vor den gesundheitlichen negativen Auswirkungen von Lärm zu schützen. Hierzu wird der Lärm kartiert, betroffene Bereiche und Personen ermittelt und mögliche Maßnahmen zur Lärminderung dokumentiert. Die zentral erstellten Kartierungsergebnisse können unter

https://www.umwelt.niedersachsen.de/service/umweltkarten/luft_laerm_gav/euumgebungs-laerm/aktuelle-kartierungsergebnisse-157342.html

direkt eingesehen werden. Hier befinden sich auch weitergehende Informationen zum Verfahren und der methodischen Herangehensweise. Kartiert und im Lärmaktionsplan aufgenommen sind die Umgebungen von Hauptverkehrsstraßen, die von mehr als drei Millionen Kfz / Jahr frequentiert werden. Andere Lärmquellen - etwa Bahnlärm (<http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>)- sind nicht Bestandteil des kommunal aufzustellenden Lärmaktionsplans.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt in der Zeit vom

01.11.2019 bis 02.12.2019

im Rathaus der Gemeinde Rosengarten – Bremer Straße 42 – Stabstelle Umwelt (Aushangbereich im Obergeschoss), 21224 Rosengarten-Nenndorf während der Sprechzeiten

montags, dienstags, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:15 Uhr sowie nach Vereinbarung

aus. Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, sich über den Inhalt des Lärmaktionsplanes zu informieren. Anregungen und Hinweise können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Rosengarten vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan nicht berücksichtigt werden.

Diese Bekanntmachung sowie der Entwurf des Lärmaktionsplanes sind im genannten Zeitraum auch im Internet unter www.gemeinde-rosengarten.de zu finden.

Bürgermeister

Aushang vom 17. Oktober 2019 bis einschließlich 02. Dezember 2019